

Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - zur Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen gemäß § 21a Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und zur allgemeinen Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 21b LuftVO in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken des Freistaates Bayern

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. November 2020 Gz. 25.1-3743.1.20/026

Diese Allgemeinverfügung betrifft die Nutzung des Luftraums durch unbemannte Fluggeräte, die rechtlich je nach Zweck der Luftraumnutzung als unbemannte Luftfahrtsysteme oder als Flugmodelle anzusehen sind. Unbemannte Luftfahrtsysteme sind unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (§ 1 Abs. 2 Satz 3 Luftverkehrsgesetz). Flugmodelle i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG sind unbemannte Luftfahrzeuge, die in Sichtweite des Steuerers ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung).

Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen bedarf in den in § 21a Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617 ff), genannten Fällen der Erlaubnis durch die nach § 21c LuftVO örtlich zuständige Behörde des Landes. Die Erlaubnis kann natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden (§ 21a Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 5 LuftVO). Außerdem sind gemäß § 21b LuftVO bestimmte Luftraumnutzungen durch unbemannte Fluggeräte unter Verbot gestellt. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Betriebsverboten zulassen (§ 21b Abs. 3 LuftVO). Ausnahmen von den Betriebsverboten können grundsätzlich auch allgemein erteilt werden (§ 21b Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 5 LuftVO).

Die Erlaubnis nach § 21a Abs. 1 LuftVO wird erteilt, wenn der beabsichtigte Betrieb von unbemannten Fluggeräten und die Nutzung des Luftraumes nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zu einer Verletzung der Vorschriften über den Datenschutz und über den Naturschutz, führen und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt ist (§ 21a Abs. 3 Satz 1 LuftVO). Unter diesen Voraussetzungen können auch Ausnahmen von den Betriebsverboten des § 21b Abs. 1 Nr. 1 bis 9 LuftVO zugelassen werden.

Ab 31.12.2020 gilt die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge, geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2020/746. Nach Artikel 21 Abs. 1 dieser Verordnung bleiben UAS-Betreibern erteilte Genehmigungen, Zeugnisse über die Kompetenz von Fernpiloten und Erklärungen von UAS-Betreibern oder gleichwertige Dokumente, die auf der

Grundlage nationaler Vorschriften ausgestellt wurden, bis zum 01.01.2022 gültig. Diese Übergangsbestimmung ist auch auf die nach den Regelungen dieser Allgemeinverfügung von UAS-Betreibern bis zum 25.12.2020 abgegebenen Erklärungen und nachfolgend entsprechend erfolgten Registrierungen anzuwenden.

Aufgrund dieser Vorschriften und unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten gemäß § 21a und § 21b Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 27.10.2017 (veröffentlicht durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in den Nachrichten für Luftfahrer - NfL 1-1163-17) erlässt die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - die nachfolgende

Allgemeinverfügung

Die Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen oder die Zulassung der Ausnahme von den betroffenen Betriebsverboten wird im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - in dem unter Ziff. I und IV festgelegten Umfang und verbunden mit den unter Ziff. III und IV aufgeführten Nebenbestimmungen allen Personen und Personenvereinigungen, die die Erklärung im Anhang abgegeben haben, durch Zuteilung einer Registriernummer erteilt:

I.

Umfang und Geltungsbereich der Erlaubnis nach § 21a Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 LuftVO

Umfang der Erlaubnis:

Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems oder Flugmodells mit einer Startmasse von maximal 25 kg ohne Verbrennungsmotor oder Raketenantrieb innerhalb der Sichtweite und außerhalb von Geländen, die fortgesetzt für die Ausübung des Modellflugsports genutzt werden.

Diese Erlaubnis schließt den Betrieb auf Flugplätzen und in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von diesen und den Betrieb bei Nacht im Sinne des Artikel 2 Nr. 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 (s. Hinweis Nr. V.9) ein.

Diese Erlaubnis umfasst nicht den nach § 21b Abs. 1 und 2 LuftVO verbotenen Betrieb, soweit nicht nach Ziff. IV allgemeine Ausnahmen von den Betriebsverboten zugelassen sind oder Ausnahmen von den Verboten im Einzelfall zugelassen werden.

Geltungsbereich:

Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken des Freistaates Bayern

II.

Widerrufsvorbehalt, Vorbehalt weiterer Anordnungen und Festlegung der Erteilung der Erlaubnis und der Verbotsausnahmezulassung durch Zuteilung einer Registriernummer

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen, vom Umfang her begrenzt oder erweitert, geändert

oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Der Widerruf oder die Änderung der Allgemeinverfügung wird unmittelbar nach Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt wirksam, es sei denn in der Bekanntmachung wird eine andere Gültigkeit festgelegt. Personen oder Personenvereinigungen, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, sind daher verpflichtet, sich regelmäßig über den Stand der Allgemeinverfügung zu informieren (auf der Internetseite <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> wird die jeweils geltende Fassung eingestellt).

Von der mit dieser Allgemeinverfügung erteilten Erlaubnis nach § 21a LuftVO und den Ausnahmezulassungen nach § 21b Abs. 3 LuftVO darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Person, die von der Erlaubnis Gebrauch machen wird, bei Personenvereinigungen neben der/den für diese vertretungsberechtigten Person(en) auch alle Steuerer das vom Luftamt Nordbayern herausgegebene Erklärungsformular vollständig ausgefüllt und unterzeichnet hat/haben und der erklärenden Person oder Personenvereinigung eine Registriernummer zugeteilt wurde. Die Zuteilung erfolgt befristet für zwei Jahre. Die Registrierung erlischt vor Ablauf der Befristung, wenn diese Allgemeinverfügung aufgehoben wird oder die Übergangsfristen für die Fortgeltung auf der Grundlage nationaler Vorschriften ausgestellter Genehmigungen und Erklärungen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 auslaufen. Erklärungen nach dieser Allgemeinverfügung können nur bis zum Ablauf des **25. Dezember 2020** abgegeben werden. Die Abgabe der Erklärung gilt zugleich als Antrag auf Erteilung der Erlaubnis und der Zulassung von Ausnahmen durch Zuteilung der Registriernummer.

III. Nebenbestimmungen zur Erlaubnis nach § 21a LuftVO

1. Das unbemannte Fluggerät darf nur von den in der Erklärung zur Nutzung dieser Allgemeinverfügung als „Steuerer“ genannten Personen gesteuert werden.
2. Steuerer von unbemannten Luftfahrtsystemen, die das 16. Lebensjahr und bei Flugmodellen das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und nur unter deren Aufsicht bzw. unter der Aufsicht von einer von den Erziehungsberechtigten bestimmten Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat oder einer hierzu aufgrund ihrer Funktion befugten Person (z. B. Lehrer, Erzieher, Ausbilder) von dieser Erlaubnis Gebrauch machen.
3. Das unbemannte Fluggerät darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers betrieben werden und nur in dem Maße, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, Tiere, Sachen von besonderem Wert oder Anlagen nicht gefährdet oder mehr als notwendig gestört werden.
4. Die Start- und Landestelle ist gegen ein Betreten unbeteiligter Dritter abzusichern. Andere gesetzliche Vorschriften, die eine öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis erfordern, bleiben hiervon unberührt.

5. Innerhalb geschlossener Ortschaften in öffentlichen Bereichen, die für jedermann allgemein zugänglich und nutzbar sind, und im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen ist der Betrieb der zuständigen Polizeidienststelle mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Die Polizei kann den Betrieb des unbemannten Fluggeräts untersagen oder einstellen lassen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Diesbezüglich muss der Steuerer dafür sorgen, dass er durchgängig fernmündlich erreichbar ist.
6. Der Betrieb des unbemannten Fluggeräts bei Nacht im Sinne des Artikels 2 Nummer 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 923/2012 (s. Hinweis Nr. V.9) darf nur durchgeführt werden, wenn
 - a) die Beleuchtung des Fluggeräts in Abhängigkeit von der Entfernung zwischen Steuerer und Fluggerät jederzeit die Position und die Fluglage für den Steuerer erkennen lässt und
 - b) das Fluggerät ausreichend für eine Erkennbarkeit durch die bemannte Luftfahrt gekennzeichnet ist und
 - c) sichergestellt ist, dass eine von der Stromversorgung des Fluggeräts unabhängige redundante Sekundärbeleuchtung vorhanden ist, die die Erkennbarkeit der Position des Fluggeräts für den Steuerer und andere Luftverkehrsteilnehmer auch dann ermöglicht, wenn die bordseitige Beleuchtung ausfällt oder
 - d) sofern eine von der Stromversorgung des Fluggeräts redundante Sekundärbeleuchtung nicht vorhanden ist, bei Ausfall der Beleuchtung der Flugbetrieb unverzüglich eingestellt wird bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren eingeleitet wird.

Der Betrieb bei Nacht wird jedoch nicht gestattet, wenn ein oder mehrere Verbote des § 21b Absatz 1 Satz 1 LuftVO zur Anwendung kommen. Das gilt auch dann, wenn eine oder mehrere Ausnahmen von den Betriebsverboten allgemein zugelassen wurden.

7. Der Steuerer hat vor dem Betrieb des unbemannten Fluggeräts eine ordnungsgemäße Flugvorbereitung im Sinne von Anhang SERA.2010 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 923/2012 durchzuführen.
 - a) Insbesondere sind die örtliche Luftraumstruktur und ihre Anforderungen (z. B. in der Kontrollzone [CTR] des Luftraums „D“ um Flughäfen oder Flugplätzen oder in einer Radio Mandatory Zone - RMZ) zu berücksichtigen.
 - b) Auch hat der Steuerer die Vorschriften der §§ 20 ff. LuftVO zur Kenntnis zu nehmen und insbesondere zu prüfen, ob dem beabsichtigten Betrieb eines der Verbote des § 21b Absatz 1 Satz 1 LuftVO entgegensteht, soweit nicht in Ziffer IV. allgemeine Ausnahmen hiervon zugelassen sind.
8. Beim Betrieb des unbemannten Fluggeräts innerhalb eines Gebietes mit Funkkommunikations-

pflicht (Radio Mandatory Zone - RMZ) hat sich der Steuerer vor der Luftraumnutzung mit der Flugleitung oder Luftaufsichtsstelle am Flugplatz in Verbindung zu setzen und dafür zu sorgen, dass er während des Betriebs fernmündlich erreichbar ist.

9. Auf Flugplätzen oder in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von der Begrenzung von Flugplätzen ist rechtzeitig vor dem Betrieb des unbemannten Fluggeräts die Zustimmung der Luftaufsichtsstelle, Flugleitung oder des Betreibers vom Flugplatz einzuholen (§ 21a Absatz 1 Nummer 4 LuftVO). Die Vorschrift über die Einholung der Flugverkehrscontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrscontrollstelle nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 und 5 LuftVO bleibt hiervon unberührt.
10. Beim Betrieb des unbemannten Fluggeräts ist eine ausreichende Luftraumbeobachtung so zu gewährleisten, dass die Beachtung der Ausweichregeln entsprechend § 21f LuftVO (gegenüber Freiballonen und bemannten Luftfahrzeugen) jederzeit gewährleistet ist und eine Gefährdung des Luftverkehrs ausgeschlossen wird.
11. Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten.
12. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren einzuleiten. Der Flugbetrieb darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.
13. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind der Luftfahrtbehörde sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Eine etwaige Anzeigepflicht nach § 7 LuftVO bleibt hiervon unberührt.
14. Beim Betrieb des unbemannten Fluggeräts sind mitzuführen
 - eine Kopie der abgegebenen Erklärung,
 - die Bescheinigung der Luftfahrtbehörde über die Zuteilung der Registriernummer (enthalten in der Kostenrechnung)
 - der Text dieser Allgemeinverfügung,
 - der Nachweis der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung (Versicherungsbestätigung nach § 106 Abs. 2 LuftVZO),
 - ein Nachweis über die maximale Startmasse des unbemannten Fluggeräts und
 - eine gültige Bescheinigung nach § 21a Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 oder 3 LuftVO oder eine gültige Erlaubnis als Luftfahrzeugführer gemäß § 21a Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 LuftVO, sofern das unbemannte Fluggerät eine Startmasse von mehr als 2 kg hat.

Außerdem muss bei der Luftraumnutzung ein Ausweisdokument mit einem Passbild mitgeführt werden. Auf Verlangen der Luftfahrtbehörde oder Polizei sind alle Unterlagen vorzulegen.

IV.

Allgemeine Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 21b LuftVO mit Nebenbestimmungen

Die nachfolgenden Ausnahmezulassungen gelten nicht für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten bei Nacht im Sinne des Artikels 2 Nummer 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 923/2012 und nur für den Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen, es sei denn in der jeweiligen Ausnahmezulassung ist ausdrücklich auch die Geltung für den Betrieb von Flugmodellen festgelegt. Folgende Ausnahmen von den Betriebsverboten werden mit Nebenbestimmungen zugelassen:

1. Von dem Verbot des Betriebs in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 m von Menschenansammlungen (§ 21b Absatz 1 Nummer 2, 1. Alternative LuftVO; s. Hinweis Nr. V.10) wird der Steuerer befreit, sofern die Höhe des unbemannten Luftfahrtsystems über Grund stets kleiner als der seitliche Abstand zur Menschenansammlung und der seitliche Abstand zur Menschenansammlung stets größer als 10 m (1:1-Regelung: Abstand gleich maximale Höhe, z. B. 10 m Abstand bedeutet 10 m maximale Flughöhe.) ist. Der Begriff „seitlicher Abstand“ schließt den Abstand vor und hinter der Menschenansammlung mit ein.
2. Von dem Verbot des Betriebs über und in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 m von Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen (§ 21b Absatz 1 Nummer 5 LuftVO) wird der Steuerer befreit, wenn
 - a) die Höhe des unbemannten Luftfahrtsystems über Grund stets kleiner als der seitliche Abstand zur Infrastruktur und der seitliche Abstand zur Infrastruktureinrichtung stets größer als 10 m (1:1-Regelung) ist oder
 - b) der Überflug zügig erfolgt, d. h., ohne jegliches Verweilen über dem betreffenden Verkehrsweg, wobei
 - der seitliche Abstand zu Wasser-, Kraft- und Schienenfahrzeugen stets größer als 50 m ist,
 - ein darüber hinausgehender, angemessener seitlicher Abstand zu dem Fahrzeug eingehalten wird, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren für das Fahrzeug oder seine Ladung (solche Gefahren können in der Schifffahrt z. B. Beeinträchtigungen des Radarbildes oder Sichtirritationen im Bereich vor oder neben einem Fahrzeug sein) auszuschließen,
 - das unbemannte Luftfahrtsystem mindestens 50 m über Grund oder Wasser betrieben wird und
 - Schifffahrtsanlagen (z. B. Schleusen, Schiffshebewerke und Wehre) nicht überflogen werden.
3. Von dem Verbot des Betriebs über Wohngrundstücken ohne ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten (§ 21b Absatz 1 Nummer 7 LuftVO) wird der Steuerer befreit, wenn:

- a) Das unbemannte Luftfahrtsystem eine Startmasse von weniger als 2 kg hat.
- b) Die Luftraumnutzung durch den Überflug über dem betroffenen Grundstück zur Erfüllung des Zwecks für den Betrieb unumgänglich erforderlich ist, sonstige öffentliche Flächen oder Grundstücke, die keine Wohngrundstücke sind, für den Überflug nicht sinnvoll nutzbar sind und die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht in zumutbarer Weise eingeholt werden kann.
- c) Der Steuerer alle Vorkehrungen trifft, um einen Eingriff in den geschützten Privatbereich und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürger zu vermeiden. Dazu zählt, dass in ihren Rechten Betroffene nach Möglichkeit vorab zu informieren sind sowie das Einhalten einer ausreichenden Flughöhe von mindestens 30 m.
- d) Das unbemannte Luftfahrtsystem über einem Wohngrundstück nicht länger als 30 Minuten täglich an maximal 4 Tagen im Kalenderjahr betrieben wird.
4. Von dem Verbot nach § 21b Abs. 1 Nr. 9 LuftVO des Betriebes innerhalb von Kontrollzonen in Flughöhen über 50 m über Grund wird bis zu einer Flughöhe von maximal 100 m über Grund oder Wasser eine allgemeine Ausnahme zugelassen, sofern vom Starter/Steuerer die nach § 21 Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 5 LuftVO erforderliche Flugverkehrskontrollfreigabe von der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle vorher eingeholt wurde. Diese Ausnahmezulassung gilt auch für Flugmodelle.
5. Von dem Verbot nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 LuftVO des Betriebs über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, Nationalparks im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes und über Gebieten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes, wird eine allgemeine Ausnahme zugelassen, wenn die zuständige Naturschutzbehörde dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat. Die Ausnahmezulassung wird in diesem Fall in dem Umfang und ggf. unter den Beschränkungen und Auflagen erteilt, die die zuständige Naturschutzbehörde festgelegt hat. Diese Ausnahmezulassung gilt auch für Flugmodelle.
6. Von dem Verbot nach § 21b Abs. 1 Nr. 8 LuftVO, unbemannte Luftfahrtsysteme in Flughöhen über 100 m über Grund zu betreiben, wird für den Betrieb von Multicoptern befreit, wenn der Betrieb im Nahbereich von bis zu 20 m von baulichen Anlagen durchgeführt wird und der Betrieb im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Unterhalt der baulichen Anlage steht (z. B. Untersuchung von Windenergieanlagen). Das unbemannte Luftfahrtsystem ist so zu betreiben, dass durch den Betrieb Kollisionen mit der baulichen Anlage ausgeschlossen werden und es ist sicherzustellen, dass die bauliche Anlage den sicheren Betriebsablauf nicht gefährdet (z. B. durch Verwirbelungen).
7. Die Nutzung der Ausnahmezulassungen dieses Abschnitts Nrn. 1, 2, 3 und 6 ist der zuständigen Polizeidienststelle jeweils mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Die Polizei kann die Nutzung der Verbotsausnahmezulassung im Einzelfall untersagen oder den Betrieb einstellen lassen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Diesbezüglich muss der Steuerer dafür sorgen, dass er durchgängig fernmündlich erreichbar ist.
8. Der Steuerer hat Aufzeichnungen über den im Rahmen der Nutzung einer der Verbotsausnahmezulassungen nach Nrn. IV.1 bis IV.6 durchgeführten Betrieb mit mindestens folgenden Angaben schriftlich oder elektronisch zu führen:
- Name, Vorname des Steuerers,
 - genaue Bezeichnung des unbemannten Fluggeräts,
 - Datum und Uhrzeit (Start- und Landezeiten sowie Angabe der Gesamtflugzeit),
 - Angabe des betroffenen Verbots,
 - Aufstiegsort (mit genauen Angaben),
 - Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.
- Diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Luftfahrtbehörde vorzulegen.

V. Hinweise

1. Mit Hilfe des unbemannten Luftfahrtsystems darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z. B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).
2. Vor der Nutzung des kontrollierten Luftraums und des Luftraums über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle ist bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe für den Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen oder Flugmodellen einzuholen (§ 21 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 LuftVO). Diese Freigabe kann in bestimmten Fällen durch Allgemeinverfügung der zuständigen Flugsicherungsorganisation allgemein erteilt sein. Es wird darauf hingewiesen, dass je nach individuell geltender Regelung in einzelnen Kontrollzonen (insbesondere an militärischen Flugplätzen) auch der Betrieb von unbemannten Fluggeräten in einer Flughöhe unter 50 m AGL eine Flugverkehrskontrollfreigabe erfordern kann. Jeder Nutzer des kontrollierten Luftraums ist daher verpflichtet, sich vor Beginn des Betriebes eingehend mit den für die jeweilige Kontrollzone geltenden Regelungen vertraut zu machen.
3. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind. Insbesondere sind etwa erforderliche privatrechtliche Zustimmungen des Grundstückseigentümers für die Start- und Landestelle oder straßen- und wegerechtliche Vorgaben bei dem Betrieb des unbemannten Fluggeräts zu berücksichtigen.

4. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
5. Die Erlaubnisbehörde ist jederzeit berechtigt nachzuprüfen, ob der Flugbetrieb, der auf der Grundlage dieser Erlaubnis stattfindet, ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und die Einsicht in Nachweise verlangen.
6. Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten, der über den Umfang dieser Erlaubnis hinausgeht, bedarf einer individuellen Erlaubnis durch die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -.
7. Weitere Informationen zum Drohnenbetrieb, u. a. die DFS-DrohnenApp als Hilfsmittel zur Identifizierung von Betriebsbereichen, in denen Einschränkungen oder Verbote für den UAS-Betrieb gelten, sind auf der Website www.sicherer-drohnenflug.de abrufbar.
8. Die Zuteilung der Registriernummer erfolgt mit Übersendung der Kostenrechnung, in der die Nummer mitgeteilt wird.
9. Nacht im Sinne des Artikel 2 Nummer 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 sind die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet.
10. Unter Menschenansammlung ist eine räumlich vereinigte Vielzahl von Menschen, d. h. eine so große Personenmehrheit zu verstehen, dass ihre Zahl nicht sofort überschaubar ist und es auf das Hinzukommen oder Weggehen eines Einzelnen nicht mehr ankommt. Bei einer Anzahl von mehr als 12 Personen ist regelmäßig davon auszugehen.
11. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben die Erlaubnisvorbehalte nach §§ 13 und 15 LuftVO (Abwerfen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen, Schlepp- und Reklameflüge) unberührt. Für entsprechende Vorhaben muss eine gesonderte Erlaubnis bei dem Luftamt beantragt werden.
12. Der Eigentümer des unbemannten Fluggeräts ist verpflichtet, an sichtbarer Stelle seinen Namen und seine Anschrift in dauerhafter und feuerfester Beschriftung an dem unbemannten Fluggerät anzubringen, sofern die Startmasse mehr als 0,25 kg beträgt (§ 19 Absatz 3 LuftVZO).
13. Sofern der Steuerer nicht Inhaber einer gültigen Erlaubnis als Luftfahrzeugführer ist, hat er für den Betrieb des unbemannten Fluggeräts mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 kg ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten in Form einer Bescheinigung nachzuweisen (§ 21a Absatz 4 LuftVO). Die Bescheinigung wird von einer durch das Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Stelle oder im Falle eines Flugmodells durch einen beauftragten

Luftsportverband (§§ 21d, 21e LuftVO) ausgestellt.

14. Die mit dieser Allgemeinverfügung erteilte Betriebserlaubnis und/oder Verbotsausnahmezulassung gilt nicht für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten durch oder unter Aufsicht von Behörden, wenn dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben stattfindet oder von Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit Not- und Unglücksfällen sowie Katastrophen, da dieser Betrieb nicht unter den Erlaubnisvorbehalt des § 21a Abs. 1 LuftVO oder unter die Verbote des § 21b Abs. 1 Satz 1 LuftVO fällt. Die Erteilung der Erlaubnis und/oder Verbotsausnahmezulassung durch Zuteilung einer Registriernummer kann an diese Stellen nur erfolgen, wenn diese neben Abgabe der Erklärung darlegen können, dass der vorgesehene Betrieb nicht unter die Befreiung von den Erlaubnisvorbehalten oder Verboten fällt.
15. Der Halter eines unbemannten Fluggeräts ist aufgrund von § 43 Abs. 2 LuftVG verpflichtet, zur Deckung seiner Haftung auf Schadensersatz eine Haftpflichtversicherung nach § 102 LuftVZO i. V. m. § 37 Abs. 1 LuftVG zu unterhalten.

VI. Anerkennung

Für Personen und Personenvereinigungen, denen durch die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern eine Registriernummer zugeteilt wurde, wird die damit verbundene allgemein erteilte Erlaubnis und/oder Verbotsausnahmezulassung für den unter Ziff. I genannten Geltungsbereich und für die Dauer der Gültigkeit der Registriernummer allgemein anerkannt, ohne dass es der Abgabe einer weiteren Erklärung bei der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern oder der Zuteilung einer Registriernummer bedürfte.

VII. Kostenentscheidung

Für die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems oder Flugmodells nach § 21a Abs. 1 LuftVO und für die Erteilung einer Ausnahmezulassung nach § 21b Abs. 3 LuftVO sind gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV), Abschnitt VI Nr. 16a und Nr. 16b Kosten zu erheben. Für die im Wege der Zuteilung der Registriernummer vorgenommene Erteilung der Erlaubnis und Ausnahmezulassung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR festgesetzt.

VIII. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IX. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird die mit Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Dezember 2017 Gz. 25.1-3743.1.17/079 erlassene Allgemeinverfügung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Luftrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 172